

II- 763 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesXIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 21.891/33-1a/76

1010 Wien, den 19. Mai 1976  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

279 IAB

1976-05-21  
zu 314/JBeantwortung

der Anfrage der Abgeordneten TREICHL und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (314/J-NR/1976)

Die Herrn Abgeordneten TREICHL und Genossen haben an mich folgende Frage gerichtet:

Haben Sie die Absicht, die soziale Härte, die selbstständig Erwerbstätige bezüglich der Zuerkennung einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer zu tragen haben, sofern sie sich auf Grund der Bestimmungen des GSPVG zur freiwilligen Weiterversicherung nach dem ASVG entschlossen haben, zu beseitigen?

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich, folgendes mitzuteilen:

In der Regierungsvorlage der 32. Novelle zum ASVG ist vorgesehen, den selbstständig Erwerbstätigen, die sich gem. § 189 GSPVG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entschieden haben, die Zuerkennung einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer auch dann zu ermöglichen, wenn sie in dem im § 253b Abs.1 lit.c ASVG bezeichneten Zeitraum anstelle von 24 Pflichtbeitragsmonaten dieselbe Anzahl freiwilliger Monate erworben haben. Dies aus der Erwägung, daß anlässlich des Wirksamwerdens des Gewerblichen Selbständigen-Pensions-

- 2 -

versicherungsgesetzes den in Frage kommenden Personen, die zu diesem Zeitpunkt im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung weiterversichert waren, gesetzlich die Wahl eingeräumt wurde, entweder die freiwillige Versicherung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz fortzusetzen oder die Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz einzutreten zu lassen. Angesichts der ausdrücklichen Wahlmöglichkeit und der auch im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz vorgesehenen vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer wäre es tatsächlich eine soziale Härte, wenn den Personen, die von dieser gesetzlichen Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht haben, ein Nachteil in der Form erwächst, daß sie in der Pensionsversicherung in der sie nunmehr versichert sind, von der Inanspruchnahme der gleichen Leistung ausgeschlossen werden.

Die einschlägige Bestimmung (Artikel XI) der Regierungsvorlage lautet:

"(1) .....

(2) Bei den gemäß § 189 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung befreiten Personen gilt § 253b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

- a) an die Stelle der im Abs.1 lit.c vorgesehenen 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung 24 Monate der freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung treten, sofern während dieser Zeit eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, die an sich die Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz begründen würde und daß
- b) neben der Voraussetzung des Abs.1 lit.d die weitere Voraussetzung des § 72 Abs.2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes erfüllt sein muß."

*Plamnig*